

## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

### Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

#### «Anchor Investment Funds»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Anchor Investment Funds» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

#### 1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Der Vermögensverwalter Blackfort AG hat seinen Sitz nach Triesen (bisher Schaan) verlegt. Entsprechend wird § 1 Ziffer 4 angepasst.

Zudem werden allfällige weitere Anpassungen im Fondsvertrag aufgrund der Sitzverlegung vorgenommen (z.B. § 6 Ziffer 4).

#### 2. Derivate (§ 12)

Gemäss § 13 Ziffer 2 dürfen für höchstens 25% des Nettoteilvermögens vorübergehend Kredite aufgenommen werden. § 12 Ziffer 2 erwähnt in seinem Verweis auf die vorgenannte Bestimmung lediglich 10%. Die Inkonsistenz soll bereinigt werden und § 12 Ziffer 2 lautet neu wie folgt:

«2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 100% seines Nettoteilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettoteilvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettoteilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettoteilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.»

#### 3. Risikoverteilung (§ 15)

In Ziffer 4 ist festgehalten, dass die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen darf, sofern diese über ein Mindestrating Aa3 einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur hat. Das Rating Aa3 ist ein Rating für langfristige Anlagen, bei Guthaben auf Sicht und auf Zeit handelt es sich jedoch um kurzfristige Anlagen. Damit ist ein Rating für kurzfristige Anlagen heranzuziehen. Entsprechend wird §15 Ziffer 4 angepasst und lautet neu wie folgt:

«4. Die Fondsleitung darf bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen. Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, sofern diese ein Mindestrating von P-1, A-1, F1 oder gleichwertig einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur hat.»

Wie bereits vorstehend ausgeführt, dürfen bei entsprechendem Mindestrating bis zu 100% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank angelegt werden. In Ziffer 6 wird derzeit jedoch die Summe aus Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten mit 20% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt, sodass derzeit die Anlage in mehr als 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank selbst bei Vorliegen des Mindestratings gemäss Ziffer 4 nicht möglich ist. Diese Inkonsistenz soll durch Anfügung eines Satzes in Ziffer 6 behoben werden, womit § 15 Ziffer 6 neu wie folgt lautet:

*«6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Die Grenze von 20% vorstehend wird auf 100% des Vermögens des Teilvermögens angehoben, wenn in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank gemäss letztem Satz der Ziff. 4 angelegt wird.»*

#### **4. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des Fondsvertrages**

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden. Dabei wurden insbesondere Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen vorgenommen (z.B. § 19 Buchstabe B Ziffer 1 des Fondsvertrages).

#### **5. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des Prospektes**

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 8. Mai 2024

Die Fondsleitung  
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 8. Mai 2024

Die Depotbank  
Bank Julius Bär & Co. AG